

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Erdgas Produkte (alle vorstehend genannten Produkte sind Verträge außerhalb der Grundversorgung) mit einer Erstlaufzeit von weniger als 12 Monaten der Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, serviceteam@gas-germering.de (nachfolgend GVG genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass der voraus-sichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Verbrauchsstelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Der Kunde ist erst ab Lieferbeginn (siehe Ziffer 9) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Die Aufnahme der Lieferung hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die GVG ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die GVG behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preisanpassung

4.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Konzessionsabgabe die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) sowie die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Speicherumlage nach § 35e EnWG.

4.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von der GVG die vom grunzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

4.3 Die GVG führt Erdgaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei ist die GVG im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die GVG nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die GVG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf die GVG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GVG den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.6 Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.5 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, keiner Mitteilung nach Ziffer 4.4; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht nicht.

5. Abrechnung, Zahlung

5.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

5.2 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann die GVG für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GVG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.

5.4 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der GVG für die Grundversorgung auf www.gas-germering.de veröffentlicht.

5.5 Die GVG bietet eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der GVG für die Grundversorgung berechnet.

5.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der GVG für die Grundversorgung berechnet.

5.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GVG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.8 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die GVG zu tätigen.

6. Lieferung

Das von der GVG zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die GVG legt der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Verbrauchsstelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Gas-GVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

6.1 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die GVG am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung der GVG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

6.2 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die GVG.

7. Erdgas Plus Produkt – Beschaffung und Entwertung von CO₂-Minderungszertifikaten

Für den Fall, dass sich der Kunde für ein Erdgas Plus Produkt entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von CO₂-Minderungszertifikaten die nachfolgenden Regelungen.

7.1 Die GVG beschafft eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO₂-Minderungszertifikaten. Als CO₂-Minderungszertifikate dienen dabei die Zertifikate aus weltweiten Klimaschutzprojekten (CER, ERU, AAU, VER Standard und VCS Standard oder vergleichbare Zertifikate). Die zu beschaffende Menge an CO₂-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe anerkannter Datenbanken auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.

7.2 Die GVG veranlasst die Verwaltung und Entwertung der CO₂-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z. B. Markit). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

8. Haftung

Die Haftung der GVG für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

9. Laufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

9.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin (siehe Ziffer 2).

9.3 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

9.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Die GVG bestätigt den Eingang der Kündigung in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung.

9.6 Die GVG führt einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

10. Umzug

10.1 Dem Kunden obliegt es, im Falle eines Umzugs der GVG seine neue Anschrift mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Tag des Umzugs mitzuteilen. Auf Wunsch des Kunden unterbreitet die GVG diesem ein Angebot zur Belieferung mit Erdgas an der neuen Verbrauchsstelle.

10.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.

11. Vertragsänderung

11.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GVG ist verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

11.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

11.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit der GVG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, Telefon: 0800 796 625 000 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an serviceteam@gas-germering.de wenden.

12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der GVG angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die GVG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

13.2 Die GVG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der GVG ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

13.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas-GVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gas-GVV kann bei der Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, angefordert oder unter www.gas-germering.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen kann sich der Kunde an das zuständige Hauptzollamt wenden.“